



# LANDKREISBETRIEBE NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

## -Eigenbetrieb des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen-

### Pressemitteilung

#### 1) Schließung Wertstoffhöfe

Um die kommunale Entsorgung durch die Landkreisbetriebe nachhaltig sicherzustellen und gleichzeitig die Ansteckungsgefahr für alle Landkreisbürger zu minimieren, ist es angezeigt, die Anlieferungen auf den Wertstoffhöfen der Landkreisbetriebe auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

Die Aufgabe der Landkreisbetriebe ist, entsprechend § 17 KrWG, die Sicherstellung der Entsorgung des Abfalls aus privaten Haushalten. Um die Entsorgungspflicht dauerhaft und grundsätzlich aufrechterhalten zu können, ist eine Annahme ab heute 18.03.2020 nur noch am

- Zentralen Wertstoffhof, Sehensander Weg 23, Neuburg und am
- Wertstoffhof Steingriff, Rainerau, Schrobenhausen

zu den regulären Öffnungszeiten möglich. Bei allen anderen Wertstoffhöfen im Landkreis ist eine Anlieferung ab sofort nicht mehr möglich.

Die Bevölkerung wird aufgerufen, die beiden verbliebenen Wertstoffhöfe verantwortungsbewusst und nur in dringenden, unaufschiebbaren Fällen in Anspruch zu nehmen. Da insbesondere für Baum- und Strauchschnitt sowie Grüngut, ebenso wie für Bauschutt und Sperrmüll, eine Zwischenlagerung auf eigenem Grundstück möglich sein dürfte, werden diese vorläufig nicht mehr angenommen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung auf den beiden geöffneten Wertstoffhöfen werden bei Bedarf weitere regulierende Maßnahmen wie z.B. Blockabfertigung ergriffen.

Die Maßnahmen und die Schließung der Wertstoffhöfe gelten ab heute, zunächst für 14 Tage, bis einschließlich 01.04.2020.

#### 2) Corona-kontaminierte Abfälle aus privaten Haushalten

Die Entsorgung von in Haushalten anfallenden Abfällen, die eventuell mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminiert sind, kann bei Beachtung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen gemeinsam mit dem Restmüll erfolgen. Solche Abfälle dürfen allerdings nicht den Sammelsystemen für die getrennte Erfassung von Wertstoffen (z.B. Papiertonne, Biotonne, gelber Sack) zugeführt werden.

Die Sammlung der Abfälle (haushaltsübliche Mengen) in einer Restmülltonne und die anschließende thermische Behandlung des Restmülls in der MVA gewährleisten eine sichere Zerstörung bei sehr hohen Temperaturen bis zu 1.000 °C. Um sowohl bei den Erzeugern der Abfälle, weiteren Nutzern der gleichen Restmülltonne aber auch bei Dritten wie Müllwerkern eine Gefährdung sicher auszuschließen, dürfen die Abfälle nicht lose in die Restmülltonne gegeben werden. Stattdessen sind diese zuvor in stabile Müllsäcke zu verpacken, die z.B. durch Verknoten sicher verschlossen werden.

Grundsätzlich gilt bei Abfällen, die für die Abholung durch die kommunale Restmüllabfuhr bereitgestellt werden, dass

1. spitze und scharfe Gegenstände in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt sind,
2. keine (oder nur untergeordnet) Abfälle mit geringen Mengen Flüssigkeit neben saugfähigen Abfällen enthalten sind,
3. keine Säcke frei zugänglich neben Abfalltonnen oder Containern gestellt werden, um Gefahren für Dritte auszuschließen.

Die Landkreisbetriebe bitten um Verständnis und Beachtung.

Neuburg, 19.03.2020